

§ B

(1) Diese Preisanordnung tritt 4 Wodien nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisanordnung Nr. 802 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Neubewilligung von Kalkulationsschemata für Preisbildungszwecke der genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau und des Ministeriums für Schwermaschinenbau — (Sonderdruck Nr. P 127 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1962

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat Volkswirtschaftsrat der
der Deutschen Demo- Deutschen Demokratischen
kratischen Republik Republik**

Der Vorsitzende

R u m p f

Minister der Finanzen

Der Vorsitzende

I. V.: W u n d e r l i c h

Stellvertreter
des Vorsitzenden

Preisanordnung Nr. 1990.

— Handelspreise für Kartoffeln —

Vom 5. Juni 1962

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten für Kartoffeln der Warennummern:

113110 00) Speisefrühhkartoffeln

11 31 20 00 J einschließlich mittelfrühe Sorten

11 31 30 00 Speisespätkartoffeln

11 31 70 00 Fabrik- und Futterkartoffeln

Die Warennummern entsprechen der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

(2) Die Preise für Kartoffeln gemäß Abs. 1, die den Festlegungen der gültigen Standards (TGL) bzw. Gütebestimmungen entsprechen, gelten als Festpreise. Sie werden rechtzeitig vor Inkrafttreten durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bekanntgegeben.

(3) Für Kartoffeln aus Importlieferungen gelten die festgelegten Preise sinngemäß. Für importierte Speisefrühhkartoffeln kann der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in bestimmten Zeitperioden besondere Preise festlegen.

§ 2

(1) Die VEAB-Abgabepreise gelten wie folgt:

a) für Speisefrühhkartoffeln:

frei Empfangsstation zum Neugewicht bzw. bei Lieferung im gleichen Geschäftsbereich der Handelspartner ab Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht;

b) für Speisespätkartoffeln:

frachtfrei Empfangsstation bzw. bei Lieferung im gleichen Geschäftsbereich der Handelspartner ab

Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht;

c) für Fabrikkartoffeln:

ab Versandstation oder bei LKW-Transport ab Lager des VEAB bzw. Verladestelle lose verladen;

d) für Futterkartoffeln:

frachtfrei Empfangsstation lose.

Holt der Großhandel Speisekartoffeln von einem anderen Ort als der vereinbarten Bahnstation ab, so trägt er die Beförderungskosten nur bis zur Höhe der Kosten, die ihm entstanden wären, wenn der VEAB frei vereinbarter Empfangsstation geliefert hätte. Die darüber hinausgehenden Kosten hat der Lieferer zu bezahlen. Ist bei Speisekartoffeln eine Waggon-Ladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der erstempfangende Großhandel für die ordnungsgemäße Entladung und Abgabe zum Neugewicht an die übrigen Abnehmer verantwortlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juli 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Speise-, Fabrik- und Futterkartoffeln (GBI. II S. 236).

(2) Die Großhandelsabgabepreise für Speisekartoffeln gelten frei Haus bzw. Keller des Einzelhandels und der Großverbraucher. Holt der Einzelhandel bzw. Großverbraucher Speisekartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Großhandels ab, so sind ihm die preisrechtlich zulässigen Transportkosten, die sich bei einer Belieferung frei Haus bzw. Keller oder Lager des Einzelhandels bzw. Großverbrauchers ergeben würden, zu erstatten.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise gelten ab Verkaufsstelle. Bezieht der Verbraucher Einkellerungskartoffeln vom Erzeuger direkt (Direkteinkellerung), so gelten die Preise für den Direktbezug ab Hof des Erzeugers. Für die Belieferung der Großverbraucher mit Speisekartoffeln gilt die Anordnung vom 22. Januar 1960 über den Plat.zgroßhandel und den Direktbezug von Kartoffeln (GBI. II S. 60). Liefert der Einzelhandel bzw. der Erzeuger beim Direktbezug auf Wunsch des Verbrauchers Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, können Beförderungsentgelte berechnet werden, welche von den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, für die einzelnen Versorgungsgebiete (Stadtgebiete, ländliche Gebiete) festzulegen sind. Der Betrag der Abgeltung der Beförderungskosten darf 0,60 DM je dt nicht übersteigen.

(4) Die Berechnung von besonderen Zuschlägen durch den Einzelhandel bei der Abgabe von Speisekartoffeln in Kleinmengen ist unzulässig.

§ 3

(1) Die festgesetzten Abgabepreise der VEAB und des Großhandels für Speisekartoffeln verstellen sich netto ausschließlich Sack für gesackte und gewichtsmäßig egalisierte Ware einschließlich Strohbeigabe bzw. Frostschutzmittel (Wellpappe usw.). Mitverkaufte Verpackung sowie Abnutzungsbeträge, die auf Grund der Bestimmungen über die Berechnung von Leihverpackung berechnet werden können, sind besonders in Rechnung zu stellen.

(2) Werden Speisekartoffeln lose oder bei gesackter Ware nicht gewichtsmäßig egalisiert geliefert, so vermindern sich die Preise gemäß Abs. 1 um 0,20 DM je dt.